

Geschäfts- und Verfahrensordnung des Glücksspielkollegiums vom 16.11.2020

Das Glücksspielkollegium führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011 sowie der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Länder bei der Glücksspielaufsicht nach § 9 Abs. 3, die ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a und die Einrichtung eines Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Glücksspielstaatsvertrag – Verwaltungsvereinbarung Glücksspielstaatsvertrag – (VwVGlüStV) vom 23.05.2012.

§ 1

Aufgaben und Status

(1) Das Glücksspielkollegium nach § 9a Abs. 5 dient den nach § 9a Abs. 1 bis 3 sowie § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Behörden als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des ländereinheitlichen Verfahrens nach § 9a GlüStV und in den gebündelten Verfahren nach § 19 Abs. 2 GlüStV.

(2) Dem Glücksspielkollegium obliegt die abschließende Beurteilung aller Anträge auf Erlaubnisse und Konzessionen in den ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a Abs. 1 und 2 GlüStV und in den gebündelten Verfahren nach § 19 Abs. 2 GlüStV sowie aller Fragen der Glücksspielaufsicht nach § 9a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GlüStV von nicht unerheblicher Bedeutung.

(3) Das Glücksspielkollegium erarbeitet die Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach § 5 Abs. 1 bis 3 GlüStV erlaubten Werbung (Werberichtlinien) in dem nach § 5 Abs. 4 i.V.m. § 9a Abs. 6 bis 8 GlüStV vorgesehenen Verfahren.

§ 2

Zusammensetzung, Geschäftsführung

(1) Das Glücksspielkollegium besteht aus den gemäß § 9a Abs. 6 Satz 2 GlüStV benannten Mitgliedern sowie deren Vertretern für den Fall der Verhinderung. Von der Mitgliedschaft im Glücksspielkollegium ausgeschlossen sind Vertreter einer Behörde nach § 9 Abs. 7 GlüStV sowie Mitglieder des Fachbeirats und des Sportbeirats.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch das Glücksspielkollegium aus seiner Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters muss das Glücksspielkollegium zu einer Sitzung zusammentreten. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorsitzende vertritt das Glücksspielkollegium, insbesondere gegenüber den nach § 9a Abs. 1 bis 3 und § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Behörden und der Geschäftsstelle. Er ist zuständig für die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie für die Einleitung, Vorbereitung und Durchführung von Umlaufverfahren sowie für die Koordination der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

(4) Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte verantwortlich.

§ 3

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Glücksspielkollegiums werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von wenigstens vier Mitgliedern muss eine Sitzung binnen vier Wochen einberufen werden.

(2) Zu den Sitzungen wird schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung einer (vorläufigen) Tagesordnung eingeladen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist eingeladen werden. Tagesordnung, Beschlussvorlagen und andere Unterlagen werden zur Vorbereitung der jeweiligen Sitzungen unmittelbar nach Fertigstellung und/oder Eingang in der Geschäftsstelle in den gemeinsamen Dokumentenserver MOSS (§ 17 Abs. 3 Nr. 3 VwVGlüStV) im Bereich Glücksspielkollegium eingestellt.

(3) Die Mitglieder des Glücksspielkollegiums verständigen die Geschäftsstelle umgehend, ob sie an der Sitzung des Glücksspielkollegiums teilnehmen. Im Fall der Verhinderung hat das Mitglied die ordnungsgemäße Vertretung zu veranlassen. Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Mitglieds ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Geschäftsstelle ist in den Sitzungen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht vertreten. Sie darf Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(5) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge für die Tagesordnung und Beschlussvorlagen zu berücksichtigen, die eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Begründung eingegangen sind. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung unter Angabe von Gründen auf Antrag eines Mitglieds des Glücksspielkollegiums erweitert werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

(6) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters berät das Glücksspielkollegium unter dem Vorsitz des lebensältesten Mitglieds des Glücksspielkollegiums.

(7) Über die Sitzung des Glücksspielkollegiums fertigt die Geschäftsstelle eine Niederschrift, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. Die Niederschrift enthält mindestens Datum und Ort der Sitzung sowie den zeitlichen Ablauf, die anwesenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen und den Wortlaut und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe der Beschlüsse des Glücksspielkollegiums; von der Aufnahme der Gründe wird abgesehen, soweit das Glücksspielkollegium einer Beschlussvorlage im Wortlaut und der Begründung folgt. Neben dem Abstimmungsergebnis muss auf Antrag eines Mitglieds auch das Abstimmungsverhalten der jeweiligen Mitglieder festgehalten werden. Der Entwurf der Niederschrift ist unmittelbar nach Fertigstellung von der Geschäftsstelle in den gemeinsamen Dokumentenserver MOSS (§ 17 Abs. 3 Nr. 3 VwVGlStV) im Bereich Glücksspielkollegium einzustellen. Die Niederschrift wird in der darauf folgenden Sitzung durch Beschluss des Glücksspielkollegiums – gegebenenfalls mit Änderungen – genehmigt.

§ 4

Beschlussfassung

(1) Der Gegenstand der Beschlussfassung soll vor der Abstimmung schriftlich formuliert und verlesen werden. Über mehrere, denselben Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, sofern nach

dem Inhalt derselben nicht eine andere Abstimmung geboten erscheint. So ist insbesondere über den weitergehenden Antrag in der Regel zuerst abzustimmen und über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor Erledigung des einzelnen Falles zu beschließen.

(2) Das Glücksspielkollegium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen worden sind und mehr als zwei Drittel der Mitglieder oder Stellvertreter des Glücksspielkollegiums im Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind. Das Glücksspielkollegium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Stimmabgabe kann für den Fall der Verhinderung auch vorab schriftlich oder elektronisch erfolgen. Kann aufgrund besonderer, außergewöhnlicher Umstände keine Sitzung durchgeführt werden, an der die Mitglieder des Kollegiums in Person anwesend sind, und wird die Sitzung deshalb als Video- oder Telefonschaltkonferenz durchgeführt, erfolgt die Stimmabgabe nach Aufruf des Mitgliedes des jeweiligen Landes oder seiner berechtigten Vertretung verbal. Dies gilt auch bezüglich der zugeschalteten Teilnehmer bei einer Präsenzsitzung mit zugeschalteten Teilnehmern. Abweichend von Satz 1 ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn im Falle einer Verhinderung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter die Geschäftsstelle gemäß Abs. 3 unverzüglich unterrichtet wurde, die Stimmabgabe gemäß Satz 4 vorab schriftlich oder elektronisch erfolgte und dadurch das Quorum von zwei Drittel erfüllt wird.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischem Umlaufverfahren getroffen werden, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung dient, und sofern nicht mehr als drei Mitglieder innerhalb einer Woche nach Zugang der Aufforderungen zur schriftlichen Abstimmung widersprechen. Das Umlaufverfahren wird von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorsitzenden des Glücksspielkollegiums mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung des Gegenstands der Beschlussfassung eingeleitet. Die Frist zur Stellungnahme im Umlaufverfahren beträgt in der Regel zwei Wochen. Sie kann in dringenden Fällen von dem Vorsitzenden oder auf der Grundlage eines Beschlusses des Glücksspielkollegiums verkürzt werden. Erreicht eine Beschlussvorlage nicht die erforderliche Mehrheit, soll die Angelegenheit bei einer der nächsten Sitzungen des Glücksspielkollegiums beraten werden.

(4) Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. § 3 Abs. 7 Satz 2 ist zu beachten. Die Beschlüsse sind für die nach § 9a Abs. 1 bis 3 GlüStV sowie nach § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Behörden bindend; sie haben den Beschluss innerhalb der von dem Glücksspielkollegium gesetzten Frist zu vollziehen.

§ 5

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Glücksspielkollegiums sind nicht öffentlich. Dritte können, soweit erforderlich, für Erläuterungen und zur Beratung zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Die Teilnahme Dritter an einer Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt.

(2) Informationen an Verfahrensbeteiligte erfolgen durch die zuständige Behörde im länderübergreifenden Verfahren. Informationen an die Öffentlichkeit und die Presse über Beschlüsse des Glücksspielkollegiums erteilt der Vorsitzende. Der Inhalt der Informationen ist vorab im Glücksspielkollegium abzustimmen. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs. 6 GlüStV ist zu beachten. Soweit Dritte an der Sitzung teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 6

Prüfgruppen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Glücksspielkollegiums kann der Vorsitzende des Glücksspielkollegiums Prüfgruppen mit der Vorbereitung der Entscheidungen des Glücksspielkollegiums betrauen. Prüfgruppen können auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Glücksspielkollegiums unter Angabe von Gründen eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfgruppe werden jeweils für einen oder, soweit zur zügigen Bearbeitung geboten, für mehrere Sachverhalte durch den Vorsitzenden unter Festlegung der Federführung benannt. Eine Prüfgruppe soll aus fünf Mitarbeitern der Glücksspielaufsichtsbehörden bestehen. Zur Gewährleistung der optimalen Information über Meinungsbildungsprozesse innerhalb des Glücksspielkollegiums sind die Mitarbeiter der Glücksspielaufsichtsbehörden möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Stets zu beteiligen ist der Mitarbeiter der im konkreten Fall nach § 9a Abs. 1 bis 3 GlüStV sowie nach § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde; dies gilt insbesondere für Mitarbeiter auch nachgeordneter Behörden, die mit der jeweiligen Materie fachlich betraut sind. In begründeten Ausnahmefällen kann sowohl von der Regelanzahl als auch von den vorgenannten Kriterien abgewichen werden.

(3) Betrifft der zu erarbeitende Sachverhalt die Zuständigkeit einer Glücksspielaufsichtsbehörde, stellt diese der Prüfgruppe alle zur Bewertung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

(4) Im Übrigen können auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Glücksspielkollegiums zur Vorbereitung von Entscheidungen, die nicht bereits durch Prüfgruppen vorbereitet werden, Arbeitsgruppen unter Benennung einer Federführung eingesetzt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Glücksspielkollegiums zustimmt.

§ 7

Fristen und Termine

Für Fristen und Termine gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 8

Geschäftsstelle

Das Glücksspielkollegium bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichteten Geschäftsstelle (§ 9a Abs. 7 GlüStV i.V.m. § 17 VwVGlüStV).

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Glücksspielkollegiums geändert werden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.02.2014 in Kraft.